

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 10. Juli 2013

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 8 Abs. 6 und 70 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 69 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch 11. Februar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 04]) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Hochschulvergabeverordnung (HVV) vom 11. Mai 2005 (GVBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2013 (GVBl. II, Nr. 39) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010, S. 60) in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 27. Februar 2013 (AmBek. UP Nr. 4/2013, S. 116) sowie der Allgemeinen Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung - ZulO) vom 21. März 2012 (AmBek. UP Nr. 5/2012, S. 163) am 10. Juli 2013 folgende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft erlassen:¹

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn, Bewerbungszeitpunkt und Bewerbungsunterlagen
- § 5 Rangliste
- § 6 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZulO.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Für das Auswahl- und Zulassungsverfahren ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft zuständig.

(2) Über alle Auslegungsfragen dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Zur Vorbereitung von Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Prüfungsausschuss Tätigkeiten, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiter/-innen der Philosophischen Fakultät, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Für den Masterstudiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Universität oder gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland in einem für das Masterstudium wesentlichen Fach wie Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, Kunstgeschichte, Kulturwissenschaft (mit Schwerpunkt Literatur- und/oder Kunstwissenschaft), Germanistik, Anglistik, Romanistik, Klassische Philologie (mit Schwerpunkt Kunst- bzw. Literaturwissenschaft) im Ein-, Erst- oder Zweitfach,
- b) ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule, soweit kein wesentlicher Unterschied zwischen den im Ausland erworbenen und den hiesigen Qualifikationen besteht,
- c) Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe B 2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkompetenzen werden durch die Vorlage folgender Zertifikate oder Zeugnisse nachgewiesen:
 - Hochschulzugangsberechtigung mit Nachweis von in der Regel 8-jährigem Englischunterricht,
 - UNICert II,
 - TOEFL Internet Based Test mindestens 75 Punkte,
 - First Certificate in English mindestens Note B,
 - IELTS mit mind. 5,0 Punkten in jedem Bereich,
 - Zeugnis über den Abschluss eines englischsprachigen Studienganges einer anerkannten Hochschule;über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall,

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 25. Juli 2013.

- d) Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache, bevorzugt des Französischen, die vier Jahre Schulunterricht bzw. dem Niveau A2 entsprechen.

§ 4 Studienbeginn, Bewerbungsfristen und Bewerbungsunterlagen

(1) Bewerbungen sind sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester möglich.

(2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist letzter Bewerbungszeitpunkt nach § 5 Abs. 1 ZulO für das Wintersemester der 15. Juli und für das Sommersemester der 15. Januar.

(3) Sofern der Masterstudiengang zulassungsbeschränkt ist, müssen neben den in § 5 Abs. 3 ZulO genannten Bewerbungsunterlagen und den Nachweisen über Fremdsprachenkenntnisse entsprechend § 3 dieser Ordnung noch folgende Dokumente eingereicht werden:

- ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
- ein in deutscher Sprache verfasstes Motivationsschreiben im Umfang von maximal 2600 Zeichen, in dem das Interesse der Bewerberinnen und Bewerber am komparatistischen Ansatz des Studiengangs erläutert und ein Thema skizziert werden soll, das sie im Studiengang vertiefen möchten.

§ 5 Rangliste

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt die Aufstellung einer Rangliste nach Absatz 2.

(2) Die Rangliste der Bewerber/innen ergibt sich aus der Anzahl der zugewiesenen Punkte. Für den Listenplatz der Bewerber/innen werden berücksichtigt:

A) Die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (Note des Bachelorabschlusses bzw. der vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1), mit folgender Punktzahl:

Note ‚sehr gut‘ = 1,0	30 Punkte
Note 1,1	29 Punkte
Note 1,2	28 Punkte
.	
.	
Note 3,9	1 Punkt
Note 4,0	0 Punkte

B) Weitere Qualifikationen, die während oder nach dem zulassungsrelevanten Bachelor erworben wurden, mit maximal 9 Punkten:

- a) Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland, Praktikums- und Berufserfahrung, wenn der Bewerber/die Bewerberin darlegen kann, in welchem Zusammenhang diese zum geplanten Masterstudium stehen (1 bis 3 Punkte),
- b) herausragende fachliche Leistungen (Auszeichnungen, Preise) des Bewerbers/der Bewerberin, die eine besondere Forschungs- und Lehrleistung erwarten lassen (1 bis 3 Punkte),
- c) ein überzeugendes Motivationsschreiben für den gewählten Studiengang (1 bis 3 Punkte),
- d) über das geforderte Maß hinausgehende Fremdsprachenkenntnisse, die für das Studium relevant sind (1 bis 3 Punkte).

(3) Alle Bewerber/Bewerberinnen werden entsprechend ihrer persönlichen Punktzahl in eine Rangliste überführt und erhalten dadurch einen persönlichen Rangplatz (höchste Punktzahl = Rangplatz 1, zweithöchste Punktzahl = Rangplatz 2 usw.). Nach diesem Verfahren wird vorgegangen, bis alle vorhandenen Studienplätze besetzt sind. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

§ 6 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft an der Universität Potsdam, die nach ihrem In-Kraft-Treten durchgeführt werden. Entgegenstehende Regelungen in der Zulassungsordnung für das Masterstudium Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft an der Universität Potsdam vom 23. Juni 2010 (AmBek. Nr. 27/10, S. 826) werden durch diese Ordnung außer Kraft gesetzt.